

E-Mail	genehmigung@kvhb.de
Fax	0421/3404-347

## Substitutions-Antrag Konsiliarius-Regelung

Betäubungsmittelverschreibungsverordnung gem. § 5 Abs. 4

Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragten Leistungen erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, zu dem Ihnen die Genehmigung erteilt worden ist.  
Fügen Sie dem Antrag bitte die erforderlichen Nachweise bei.  
Bitte senden Sie den vollständigen Antrag an o.g. E-Mail oder Fax-Nummer oder alternativ an die KV Bremen, Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen.

### I. Angaben zum Leistungserbringer

ggf. Titel, Vorname, Name	
Wohnanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde)	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Betriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Nebenbetriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
weitere Nebenbetriebsstätte	
Im Bereich der KV HB tätig ab/seit	
LANR (falls bekannt)	

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

## II. Leistungsumfang

### EBM GOP

- 01949  Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger im Rahmen der Take-Home-Vergabe
- 01950  Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger
- 01951  Zuschlag Wochenende, Feiertage
- 01952  Zuschlag Therapiegespräch

## III. Angaben zum Konsiliararzt

Folgende(r) Arzt/Ärztin wird als Konsiliarist für mich tätig sein:

Ggf. Titel, Vorname, Name	
---------------------------	--

## IV. Allgemeines

- Die Ausführung und Abrechnung der Substitution im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung setzt eine Genehmigung der KV Bremen für den substituierenden Arzt voraus.
- Ein Arzt darf nach der Konsiliarist-Regelung für höchstens zehn Patienten gleichzeitig ein Substitutionsmittel verschreiben, wenn sichergestellt ist, dass sein Patient zu Beginn der Behandlung und mindestens einmal im Quartal dem Konsiliarist vorgestellt wird.
- Hinsichtlich der Therapieziele im Sinne des § 27 SGB V, der Indikationsstellung und des Therapiekonzeptes sowie der Dokumentation und der Beendigung und des Abbruchs der substitutionsgestützten Behandlung verweisen wir auf die §§ 3, 6 und 7 der Richtlinien.
- Gemäß § 8 der Richtlinien werden von der Qualitätssicherungskommission der KV Bremen die Qualität der vertragsärztlichen Substitution geprüft. Die Unterlagen sind in pseudonymisierter Form vorzulegen.
- Hinsichtlich der zulässigen Substitutionsmittel verweisen wir auf § 5 der Richtlinien.
- Bei der Substitution sind neben den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) zu beachten.

**Der/Die Unterzeichner versichern die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.**